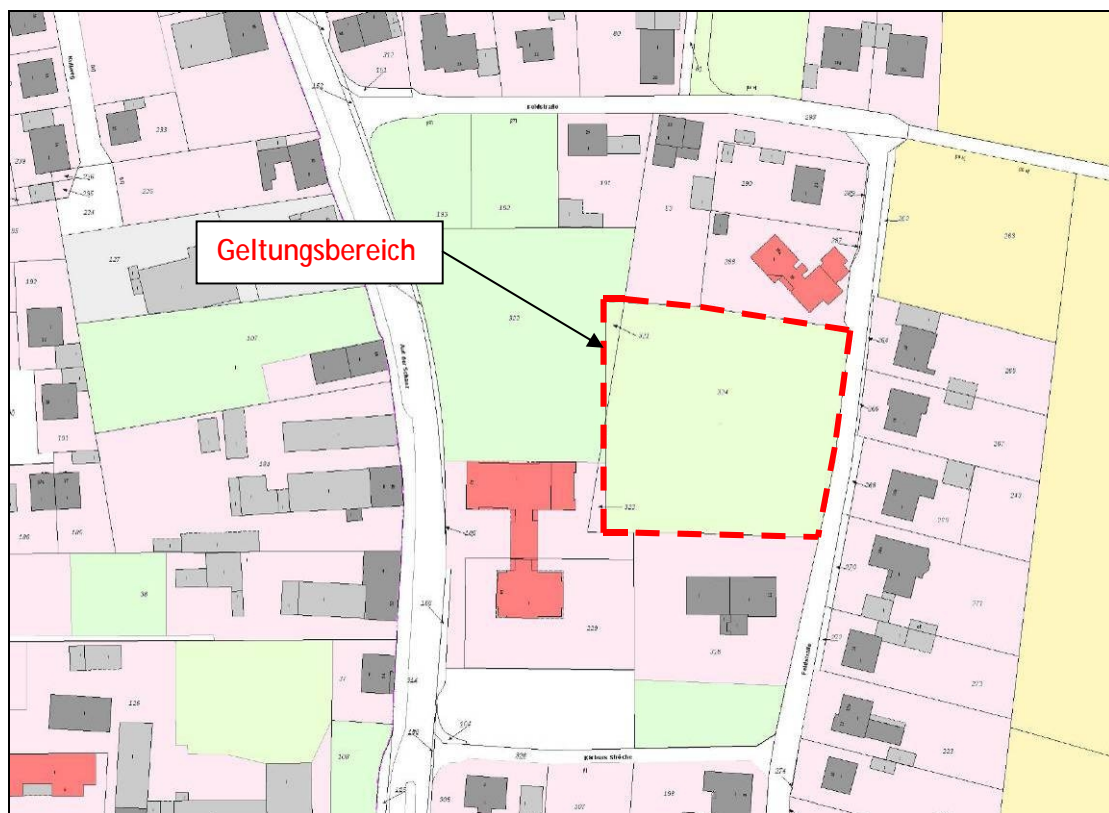


Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung)

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Weeze-Wemb Nr. 35 „Feldstraße“



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
www.tim-online.nrw.de

Impressum

Auftraggeber: Herr
Ludwig Beckers
An der Beek 12
47652 Weeze

Auftragnehmer:

seeling | kappert
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert

Stand: Weeze, den 16.03.2018

Inhaltsverzeichnis	2
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung	5
4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	9
5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	13
6.1 SÄUGETIERE	13
6.2 VÖGEL	13
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
8. Zusammenfassung	17
Literaturverzeichnis	19

Anlage 1: Gesamtprotokoll

1. Anlass und Aufgabenstellung

Herr Ludwig Beckers beabsichtigt an der Feldstraße ein Mehrgenerationenhaus zu errichten, das von der Feldstraße aus über einen neu herzustellenden Stichweg erschlossen werden soll. Für das Bauvorhaben muss der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Weeze-Wemb Nr. 35 „Feldstraße“ aufgestellt werden.

Für das Bauleitplanverfahren liegen die Voraussetzungen einer Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vor (s. Begründung zum Bebauungsplan).

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weeze-Wemb Nr. 35 „Feldstraße“ Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgende Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt den unmittelbaren Planungsraum (Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) und die angrenzenden Strukturen.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

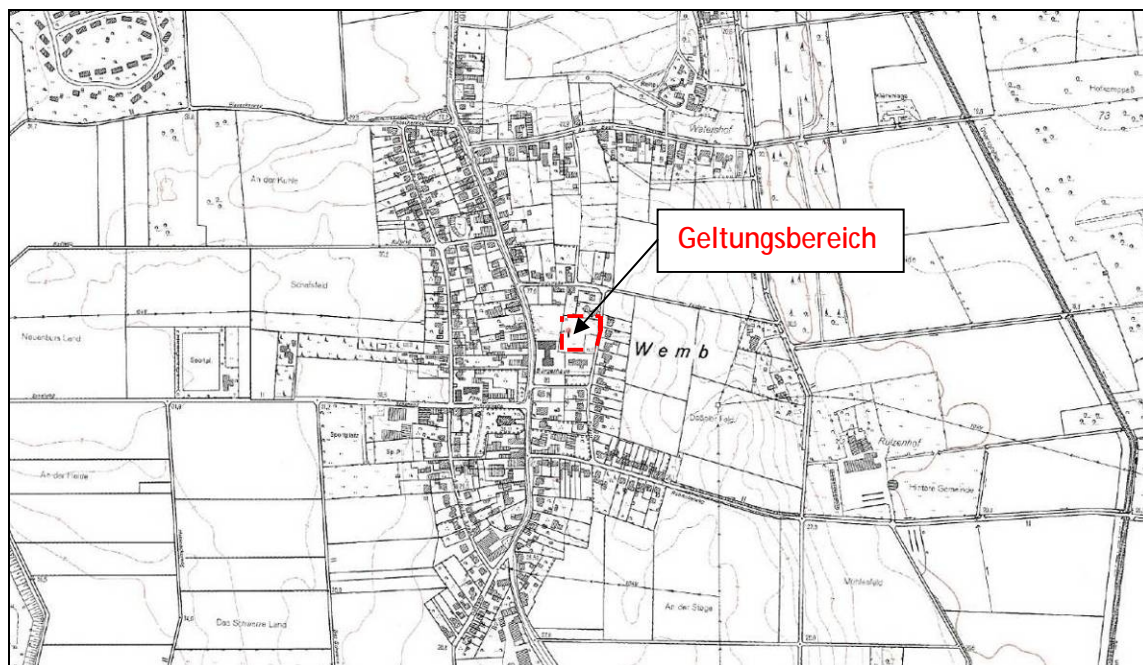
Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“² sowie das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften durchzuführen, um zu klären, ob im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Konflikte gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung

Das Vorhabengebiet liegt, wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist, innerhalb der Siedlungsbereiches der Ortschaft Weeze-Wemb. Die Ortschaft Wemb wird in Nord-Südrichtung von der Landesstraße L361 Auf der Schanz in eine Ost- und eine Westhälfte geteilt. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches östlich dieser Hauptstraße. Durch die Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern am östlichen Straßenrand der Feldstraße hat das Vorhabengebiet keine direkte räumliche Anbindung an die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Ortschaft.

Abb. 3.1: Lageplan Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Weeze-Wemb Nr. 35



(Auszug www.tim-online.nrw.de, Deutsche Grundkarte, DGK 5, hier ohne Maßstab)

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 321 und 324, Flur 38 in der Gemarkung Weeze mit einer Flächengröße von ca. 4.245 qm. Die östliche Grenze des Vorhabengebietes bildet die Feldstraße. Im Süden wird das Gebiet von Wohnbebauung begrenzt. Im Westen schließt eine öffentliche Gemeindefläche mit Bürgerhaus, Pfarrheim und öffentlichen Grünfläche an das Vorhabengebiet an. Im Norden grenzt das Vorhabengebiet an den Hausgarten des Wohnhauses Feldstr. Nr. 23 und an das Außengelände der Kindertagesstätte „Kieselstein“. Das Gebiet weist eine fast trapezartige Form auf.

Die Erschließung erfolgt für den geplanten Neubau aus östlicher Richtung über die Feldstraße. Von dort soll ein Stichweg in westlicher Richtung das Vorhabengebiet zusätzlich erschließen.

Veränderungen durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung durch den vorgesehenen Neubau. Dieser soll als Vierkanthof mit innenliegender Freifläche errichtet werden. Am westlichen Rand des Grundstücks soll eine geschlossene Gebäudezeile mit Garagen und Carports entstehen, die das geplante Wohngebäude zu der öffentlichen Einrichtung (Bürgerhaus, Pfarrheim) hin abschirmt.

Durch eine Neuvermessung und den Grundstückstausch der beiden Flurstücke 321 und 323 mit dreieckiger Grundfläche können die Bauflächen des Neubaus wie auch das Grundstück des Bürgerhauses und Pfarrheims arrondiert werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass in eine Heckenstruktur mit heimischen Sträuchern und einigen Bäumen mittleren Alters eingegriffen wird, die sich an der heutigen Flurstücksgrenze zwischen dem Bürgerhaus und dem noch unbebauten Flurstück 324 des Vorhabengebietes befindet. Die Gehölzanpflanzung besteht im Wesentlichen aus standortheimischen Sträuchern wie Haselnuss, Holunder, Hartriegel und einigen Bäumen mittleren Alters. Hierzu zählen insbesondere zwei Hainbuchen mit einem Stammdurchmesser von 25 bis 30 cm und zwei Vogel-Kirschen mit einem Stammdurchmesser von 15 bis 25 cm. Das Flurstück 324 wird bisher intensiv als Weide für Schafe und Ponys genutzt. Im südöstlichen Teil des Grundstücks befindet sich eine alte Linde, die unbedingt zu erhalten ist. Der Baum ist aufgrund seines Alters und Erscheinungsbildes für den Straßenraum prägend. Das Vorhabengebiet wird zur Feldstraße von einer geschnittenen Weißdornhecke eingefriedet, die entfernt werden soll.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW) oder nach § 30 BNatSchG vorhanden.

Abb. 3.2: Auszug Luftbild mit Liegenschaftsdaten (hier ohne Maßstab)



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, www.tim-online.nrw.de

Fotos zum Vorhabengebiet



Bild 1:

**Strauchpflanzung
zwischen Neubau
und Bürgerhaus, die
entfernt wird
(Blick aus
südwestlicher
Richtung, Aufnahme
2016)**



Bilder 2 und 3: Blick auf die Hecke aus westlicher Richtung (Aufnahme 2018)



Bild 4: Blick aus nördlicher Richtung auf die Wiesenfläche, die neu bebaut werden soll, mit Linde im Hintergrund (Aufnahme 2016)



Bild 5: Alte Linde an der Feldstraße mit zwei Nestern aus dem Vorjahr (Aufnahme 2018)

4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Bauphase wird das Baufeld weitgehend geräumt. Auf dem Grundstück befinden sich eine ca. 0,4 ha großen Wiesenfläche, eine Gehölzpflanzung zwischen der Wiesenfläche und den öffentlichen Einrichtungen sowie eine Schnitthecke aus Weißdorn an der Feldstraße. Bei der Umsetzung der Planung ist mit einem vollständigen Verlust dieser Gehölzstrukturen zu rechnen, was zu einem potenziellen Verlust oder einer Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten sowie für einige Arten zur Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Dabei könnten einzelne Tiere getötet oder verletzt werden. Weiterhin

wird die Wiesenfläche vollständig überplant, die einen essenziellen Bestandteil des Lebensraumes verschiedener Tierarten bilden kann. Neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen sind auch während der Bauphase temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten, die jedoch aufgrund der innerörtlichen Lage und der Habitatausstattung im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung sind. Die alte Linde wird erhalten und über eine entsprechende Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschützt.

Anlagebedingt erhöht sich der Versiegelungsgrad im östlichen Teil des Vorhabengebietes wesentlich durch den geplanten Neubau. Nach Fertigstellung des Mehrfamilienobjektes werden rings um das Gebäude neue Gartenflächen mit Gehölzstrukturen entstehen, so dass der Verlust der Gehölze weitgehend ersetzt werden kann. Darüber hinaus finden sich weitere Gehölzstrukturen in den umgebenden Gärten des ländlich geprägten Siedlungsbereiches und in der Grünanlage des Bürgerhauses.

Von den Nutzern der geplanten Bebauung sind zukünftig keine besonderen Störungen (Bewegungsunruhe, Geräusche, Beleuchtung) zu erwarten, die über das Maß der angrenzenden Bebauung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der Lage des Grundstücks im Ortskern sind diese Störungen zu vernachlässigen.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern abgebildet. Für diesen Quadranten sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>, Datenabfrage am 15.03.2018) insgesamt 30 planungsrelevante Arten gelistet. Die nachfolgende Tabelle 4.1 führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen gegeben. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potentiell Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Die Fläche und ihre unmittelbare Umgebung wurden am 30.10.2016 sowie am 05.03.2018 eingehend in Augenschein genommen und auf Hinweise planungsrelevanter Arten untersucht. Es wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Die am 05.03.2018 zufällig vorgefundenen Vogelarten sind in der Tab. 4.2 aufgelistet. In der Strauchhecke ist vom Vorjahr ein kleineres Nest vorhanden, was von einer Amsel stammen kann. In der Linde sind zwei große Nester vorhanden, die bei der Begutachtung der Bäume im unbelaubten Zustand gut einsehbar waren. Bei der Ortssichtung am 05.03. hat sich ein Elsternpaar in dem Baum mehrfach gezeigt. Bei den Nestern kann es sich um ehemalige Elsternester handeln (s. Bild 5).

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 44031 Geldern

	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
	(wissenschaftlich)	(deutsch)				
Säugetiere					RL NRW 10	
1.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	Gi	2, §§	N
2.	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorh.	U	2, §§	-
3.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	Ö, §§	N
4.	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Art vorh.	Uh	D, §§	(N)
Vögel					RL NRW 16	
5.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brüt.	Gi	3, §	N
6.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brüt.	G	Ö, §§	N
7.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brüt.	Ui	3S, §	-
8.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brüt.	U	2, §	-
9.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brüt.	U	3, §§	(+)
10.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brüt.	Gi	3,S §§, !“	-
11.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brüt.	G	Ö, §§	N
12.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brüt.	Ui	2, §	-
13.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brüt.	U	3S, §	N
14.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brüt.	U	3, §	-
15.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brüt.	G	Ö, §§	-
16.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brüt.	U	3, §§	-
17.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brüt.	G	V, §§	N
18.	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G	1S, §§	-
19.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brüt.	U	3, §	N
20.	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brüt.	U	ÖS, §§	-
21.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brüt.	G	V, §	-
22.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brüt.	Ui	1, §	(+)
23.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brüt.	U	3, §	-
24.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brüt.	S	2S, §	-
25.	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brüt.	U	V, §§	-
26.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brüt.	U	2, §	-
27.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brüt.	S	2, §	(+)
28.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brüt.	G	Ö, §	-
29.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brüt.	G	ÖS, §§	N
30.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brüt.	Ui	2S, §§	-

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031> (Abfrage v. 15.03.2018)

Legende zur Tabelle auf der folgenden Seite

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011)

RL NRW	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2010
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
V	Vorwarnliste
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)
D	Datenlage nicht ausreichend

Bewertung des potenziellen Vorkommens (Spalte PV= Potenzielles Vorkommen):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
- (+) Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche mit Einschränkungen möglich
- N Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

Tab. 4.2 Festgestelltes Artenspektrum im Vorhabengebiet bzw. in seiner unmittelbaren Nähe
(Geländebegehungen am 05.03.2018)

Art		Gefährdung Schutz Bedeutung	Bemerkung (z. B. Fundort)
(wissenschaftlich)	(deutsch)		
Vögel		RL NRW 16	
1.	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	Nahrungsgast, Überflieger
2.	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Überflieger, rastend (potenzieller Brutvogel)
3.	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	potenzieller Brutvogel
4.	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	potenzieller Brutvogel
5.	<i>Pica pica</i>	Elster	Brutvogel
6.	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimel	potenzieller Brutvogel
7.	<i>Turdus merula</i>	Amsel	Brutvogel

Legende s. Tab. 4.1 (oben)

6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten bewertet. Bei den Ortsbegehungen am 30.10.2016 und am 05.03.2018 wurden keine Individuen planungsrelevanter Arten angetroffen.

6.1 Säugetiere

In den Infosystemen des LANUV sind vier Fledermausarten aufgeführt. Grundsätzlich ist im Vorhabengebiet das Vorkommen der beiden an den Siedlungsbereich angepassten Fledermausarten **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgäste zu erwarten. Beide Arten suchen im Siedlungsbereich u. a. parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen zur Jagd auf. Die blütenarmen Rasen- und Intensivgrünlandflächen bieten jedoch grundsätzlich ein geringes Angebot an Insekten, so dass das Vorhabengebiet nur einen kleinen Ausschnitt eines Jagdgebietes darstellen kann. Mit der geplanten Anlage von Gärten und Grünanlagen im Umfeld des Mehrgenerationenhauses könnte sich die Qualität des Nahrungshabitates durch mehr Blütenreichtum sogar verbessern. Der Baumbestand ist im Bereich des Baufeldes noch verhältnismäßig jung. Totholz und Baumhöhlen sind daher nur in sehr geringem Umfang und geringer Stärke vorhanden. Der einzige Altbaum (Linde) wird erhalten. Es ist möglich, dass einzelne Individuen in den Gehölzen - z.B. unter abgeplatzter Rinde - Tagesquartiere finden. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen sind jedoch im Baufeld des Neubaus ausgeschlossen.

Große Mausohren (*Myotis myotis*) sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Ihr Vorkommen ist im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) kommt bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vor. Die Nutzung von Wochenstuben entspricht weitgehend der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen. Darüber hinaus werden auch gerne Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere angenommen. Da keine geeigneten Quartiere im Vorhabengebiet vorhanden sind, kann das Vorhabengebiet für die Art – wenn überhaupt – nur einen geringen Teil eines Jagdgebietes darstellen.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die geplanten baulichen Vorhaben bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. In alte Gebäudesubstanz wird nicht eingegriffen. Der Verlust der verhältnismäßig jungen Gehölzpflanzung und der intensiv genutzten Wiesenfläche ist für Fledermäuse nicht essenziell.

6.2 Vögel

Für den ersten Quadranten im Messtischblatt Geldern (44031) sind 26 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (Tab. 4.1, LANUV NRW 2015).

Das Vorhabengebiet bietet aufgrund der geringen Größe und der innerörtlichen Lage für die Feldvögel **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) sowie den **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Da im Vorhabengebiet keine Feuchtwiesen oder Moore vorhanden sind, ist ein Vorkommen der **Bekassine** (*Gallinago gallinago*) ebenfalls auszuschließen. Auch für die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), die neben Feldgehölzen, Wäldchen und Gebüsch eine dichte Krautschicht für ihre Nester benötigt und die Nähe zu Gewässern und Auen sucht, bietet das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum. Die **Heidelerche** (*Lullula arborea*) benötigt

Heide- und Moorlandschaften, Kiefern- und Wacholderheiden mit trocken sandigen, vegetationsarmen Flächen, die im Vorhabengebiet ebenfalls nicht vorhanden sind.

Im betroffenen Messtischblatt sind die beiden Spechtarten Kleinspecht und Schwarzspecht aufgeführt. **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) kommen als Kulturfolgen auch in Parkanlagen vor. An den Bäumen wurden keine Spechthöhlen bei der Sichtung festgestellt. Aufgrund des geringen Totholzanteils in den Bäumen ist dies auch nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet stellt für die beiden Spechtarten keinen wesentlichen Teil ihres Lebensraumes dar.

Für den **Steinkauz** (*Athene noctua*) bietet das Vorhabengebiet keine geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitate. Mit einem Vorkommen ist nicht zu rechnen. Dasselbe gilt für den **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), für den deutlich besser geeignete Flächen in der nahe gelegenen Feldflur vorhanden sind. Allerdings könnte der Mäusebussard als gelegentlicher Nahrungsgast auftreten. Das Vorhabengebiet stellt jedoch keine essenzielle Fläche seines Jagdgebietes dar.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) kommt „in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt“ (LANUV Infosysteme). Ein Brutvorkommen des Turmfalken ist im Vorhabengebiet aufgrund des geringen Alters der Bäume – ausgenommen der zu erhaltenden Linde - und fehlender geeigneter Gebäude mit entsprechender Bauhöhe nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist nicht gänzlich auszuschließen. Als Nahrungshabitat hat die Fläche für den Turmfalke jedoch keine wesentliche Bedeutung. Die Linde wird erhalten.

Baumfalken (*Falco subbuteo*) besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Ein Vorkommen der Art ist im Vorhabengebiet auszuschließen.

Das Vorhabengebiet erfüllt die Lebensraumansprüche des **Pirols** (*Oriolus oriolus*) nur sehr unvollständig. Ein Vorkommen ist an diesem Standort nicht zu erwarten, zumal in den Waldbereich östlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Ottersgrabens deutlich besser ausgestattete Habitate vorhanden sind. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen dennoch möglich. Durch die geplanten Bauvorhaben werden jedoch keine für die Art essentiellen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, so dass der Pirol vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Es ist zu erwarten, dass die beiden im Messtischblatt aufgelisteten Schwalbenarten **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) im Vorhabengebiet aufgrund der Tierställe im nahen Umfeld als gelegentliche Nahrungsgäste auftreten. Eine Betroffenheit der beiden Schwalbenarten ist nicht gegeben, da dies auch zukünftig möglich sein wird.

Habicht (*Accipiter gentilis*) und **Sperber** (*Accipiter nisus*) sind im Vorhabengebiet als potenzielle Nahrungsgäste zu werten, da der Gehölzbestand ausreichende Deckung bei der Jagd von Singvögeln bietet. Ein Brutvorkommen ist von beiden Arten im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Da aber das Vorhabengebiet – wenn überhaupt – nur einen kleinen Ausschnitt des Nahrungshabitates beider Arten darstellt und in den benachbarten Gärten ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind bzw. im Vorhabengebiet neu entstehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Greifvogelarten auszuschließen.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig.

fig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. In den Rasterkarten des LANUV ist der Baumpieper noch als Brutvogel im ersten und dritten Quadranten des Messtischblattes „Geldern“ verzeichnet. Das Vorhabengebiet erfüllt die Anforderungen des Baumpiepers, der offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht besiedelt, nur unzureichend. Ein Brutvorkommen ist daher nicht zu erwarten.

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) bevorzugt als Lebensraum „halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten“ (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt (LANUV Infosysteme). In den Rasterkarten des LANUV ist die Waldohreule am Niederrhein als Brutvogel flächendeckend verzeichnet. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Ein Brutvorkommen der Waldohreule ist im Vorhabengebiet nicht bekannt, wenn auch grundsätzlich für die Zukunft nicht gänzlich auszuschließen. Die beiden Nester in der Linde könnten geeignete Brutmöglichkeiten bieten, wenngleich sie für die Art tendenziell zu exponiert in der Baumkrone liegen. In den zur Fällung vorgesehenen Bäumen sind derzeit keine Nester vorhanden, die für die Waldohreule geeignet sein könnten. Sollte die Waldohreule in der Linde oder im Umfeld des Vorhabengebietes brüten, so ist dies auch nach der Umsetzung der geplanten Bebauung möglich. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht, die im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Feldsperling (*Passer montanus*) und **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) sind häufig in den Randbereichen ländlicher Siedlungen anzutreffen. Allerdings finden beide Arten im Vorhabengebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten vor. Als Nahrungshabitat hat das Vorhabengebiet für die beiden Arten keine Bedeutung. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Der **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) „besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt“ (Infosysteme LANUV). Im Messtischblatt Geldern sind noch in drei Quadranten Brutnachweise verzeichnet. Einziger geeigneter Brutstandort wäre im Vorhabengebiet die alte Linde. Ein Brutvorkommen ist innerhalb der Siedlungsflächen eher nicht zu erwarten. Als Nahrungshabitat ist das Vorhabengebiet ebenfalls wenig geeignet.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Gleichwohl das Vorkommen einiger Wirtsvögel im Vorhabengebiet nicht auszuschließen ist, ist der Kuckuck im Gebiet bisher kein bekannter Brutgast. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich wäre aber aufgrund der verbleibenden und geplanten Gehölzstrukturen auch zukünftig eine Brut der Art möglich.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** (*Streptotelia turtur*) „offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt“ (LANUV Infosysteme). Die Turteltaube ist im Vorhabengebiet nicht als Brut- und Nahrungsgast zu erwarten. Dennoch ist

ein Vorkommen i.S. einer Worst-case-Betrachtung nicht gänzlich auszuschließen. Da nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen Gehölzstrukturen erhalten bzw. neu angepflanzt werden, wären weiterhin Brutstandorte für die Art vorhanden. Das Grünland stellt für die Art keinen essenziellen Bestandteil eines Nahrungshabitates dar.

Das Brutvorkommen des **Waldkauz** (*Strix aluco*) ist an einen Altbaumbestand mit gutem Höhlenangebot gebunden, die im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Als Nahrungshabitat hat die Fläche für die Art keine Bedeutung. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) sucht als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden auf, die im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Ältere Scheunen und Nebengebäude ehemaliger landwirtschaftlicher Hofstellen im näheren Umfeld des Vorhabengebietes können jedoch durchaus geeignete Quartiere für Schleiereulen bieten, so dass grundsätzlich mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Es ist möglich, dass die Wiesenfläche im Osten des Vorhabengebietes von der Schleiereule zur Jagd nach Kleinsäugetern aufgesucht wird. Ein Jagdrevier kann eine Größe von 100 ha erreichen, so dass dem Vorhabengebiet aufgrund der geringen Größe für die Art keine essenzielle Bedeutung zukommt. Eine erhebliche Betroffenheit ist auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verlust der Wiesenfläche und der heckenartigen Gehölzstruktur für keine der gelisteten Vogelarten aufgrund ihrer aktuellen Biotopausstattung, der geringen Größe und Lage innerhalb der Siedlungsflächen eine existenzielle Bedeutung hat. Die Linde, die aufgrund ihrer Größe in Verbindung mit den beiden Altnestern für verschiedene Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten bietet, bleibt erhalten. Planänderungen haben dazu geführt, dass der Abstand des Gebäudes zum Baum vergrößert werden konnte. Da bereits ein erhöhtes Störpotenzial im Umfeld der Linde durch Anwohner und den Straßenverkehr auf der Feldstraße besteht, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass nur weit verbreitete, im anthropogen geprägten Siedlungsraum häufig vorkommende, weniger störanfällige Vogelarten den Baum zur Brut nutzen. Daher ist anzunehmen, dass Störungen durch die Bautätigkeit und durch die zukünftigen Bewohner zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vögel führen werden.

Für das Messtischblatt 44031 sind keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt. Aufgrund der Habitatausstattung ist mit ihrem Vorkommen auch nicht zu rechnen.

Bei den bei der Ortssichtung am 05.03.2018 festgestellten Arten handelt es sich um nicht planungsrelevante Vertreter der heimischen Singvögel und Rabenvögel, die häufig im Umfeld von Siedlungsflächen zu finden sind. Ausgenommen der Hausperling gelten alle Arten nach der Roten Liste NRW (2016) bisher als „ungefährdet“. Der Haussperling wird auf der Vorwarnliste geführt. Ausgenommen der Dohle, für die das Vorhabengebiet keine geeigneten Brutstandorte aufweist, können alle anderen Arten auch als potenzielle Brutvögel auftreten. Von Elster und Amsel ist ein Brutnachweis höchst wahrscheinlich.

Für diese Arten entstehen auch nach der Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Lebensraumstrukturen bzw. werden im Bereich der Linde erhalten. Während der Bauphase sind im direkten Umfeld der benachbarten Gärten und Grünanlagen vergleichbare Heckenstrukturen vorhanden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen unter der Berücksichtigung der Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (s. Kap. 7) auszuschließen sind.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Gehölzrodungen der Hecken außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Kann dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Fällarbeiten eine erneute Sichtkontrolle der Bäume und Sträucher auf brütende Vögel durchzuführen. Bei einem Nachweis brütender Vögel sind die Fällarbeiten zu verschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben.

8. Zusammenfassung

Herr Ludwig Beckers beabsichtigen an der Feldstraße ein Mehrgenerationenhaus zu errichten, das von der Feldstraße aus über einen neu herzustellenden Stichweg erschlossen werden soll. Für das Bauvorhaben wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Weeze-Wemb Nr. 35 „Feldstraße“ aufgestellt.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um die Flurstücke 321 und 324, Flur 38, Gemarkung Weeze. Das Grundstück liegt im Siedlungsbereich der Ortschaft Weeze-Wemb. Zentral auf dem ca. 4.245 qm großen Gebiet ist die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Vierkanthof angedacht. Durch eine Grundstücksarrondierung zwischen Neubau und dem westlich angrenzenden öffentlichen Einrichtungen mit Bürgerhaus und Pfarrheim kommt es zum Verlust einer Gehölzstruktur mit Sträuchern und ca. vier Bäumen mittleren Alters. Im östlichen Teil des Vorhabengebietes soll an der Feldstraße eine Schmitthecke aus Weißdorn entfernt werden. Eine alte Linde an der Feldstraße wird erhalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan langfristig im Bestand gesichert. Die im Vorhabengebiet vorhandene Wiese wird durch das Vorhaben vollständig in Anspruch genommen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig in den Grünanlagen des Mehrgenerationenhauses neue struktur- und blütenreiche Gartenflächen entstehen.

Für das Vorhabengebiet wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: Messtischblatt 44031 Geldern) sowie durch zwei Geländebegehungen am 30.10.2016 und am 05.03.2018.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Bauvorhabens formuliert und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Diese wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die geplanten baulichen Vorhaben bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. In Gebäudesubstanz wird nicht eingegriffen. Der Verlust der verhältnismäßig jungen Gehölzpflanzung, eine Hecke und der intensiv genutzten Wiesenfläche ist für Fledermäuse nicht essenziell.

Für keine der gelisteten Vogelarten hat die Planfläche aufgrund ihrer aktuellen Biotopausstattung, der geringen Größe und Lage innerhalb der Siedlungsflächen eine existenzielle Bedeutung. Die alte Linde, die zwei größere Nester aufweist, bleibt erhalten. Aufgrund der

Lage und Ausstattung des Vorhabengebietes ist bei Brutvorkommen vornehmlich mit den weit verbreiteten, im anthropogen geprägten Siedlungsraum häufig vorkommenden, weniger stör anfälligen Singvogelarten und Krähenvögel zu rechnen. Für diese Arten stehen auch zukünftig im Vorhabengebiet und im näheren Umfeld geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung.

Um die Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Nestern auch nicht planungsrelevanter Arten auszuschließen, sind die Gehölze zur Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar oder nach einer erneuten Sichtkontrolle auf Nester zu roden. Eine Beeinträchtigung von Vögeln ist unter Berücksichtigung der Terminierung der Gehölzrodung auszuschließen.

Für das Messtischblatt 44031 sind keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt. Aufgrund der Habitatausstattung ist mit ihrem Vorkommen auch nicht zu rechnen.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass für keine der planungsrelevanten und geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

Weeze, den 16.03.2018



Sabine Seeling-Kappert

Literaturverzeichnis

- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT und LANUV (Hrsg.): Charadrius, Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2
- LANUV (Hrsg.) (2010): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2014): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031> vom 15.03.2018
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- SUDMANN, S. R.; C. GRÜNEBERG; A. HEGEMANN; F. HERHAUS; J. MÖLLE; K. NOTTMEYER-LINDEN; W. SCHUBERT; W. VON DEWITZ; M. JÖBGES; J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves – in Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezog. B-Plan Weeze-Wemb Nr. 35 "Feldstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Weeze Antragstellung (Datum): 16.03.2018

Herr Ludwig Beckers beabsichtigen an der Feldstraße ein Mehrgenerationenwohnhaus zu errichten. Für das Bauvorhaben muss der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Weeze-Wemb Nr. 35 „Feldstraße“ aufgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Terminierung der Gehölzrodungen im Baufeld auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar sind Beeinträchtigungen für Vögel auszuschließen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, ist eine erneute Sichtung der Bäume vor Beginn der Fällarbeiten durchzuführen. Für Fledermäuse stellt das Plangebiet als Nahrungshabitat keinen essenziellen Teil ihres Lebensraumes dar. Planungsrelevante Amphibien und Reptilien sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.